

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 21 (1994)

Artikel: Vor 300 Jahren : das Kloster Fischingen erwirbt Hof und Gericht Mosnang 1693
Autor: Hagmann, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor 300 Jahren: Das Kloster Fischingen erwirbt Hof und Gericht Mosnang 1693

Josef Hagmann, Mosnang

Anlass des Gedenkens

Im Jahr 1992 hat ein bedeutendes ortsgeschichtliches Dokument den Heimweg nach Mosnang gefunden. Die «Mosnangische Öffnung de Anno 1697» ist vor längerer Zeit einem Nachfahren unseres bekannten Chronisten, Landrat Fridolin Anton Grob im Bild-Mosnang, übergeben worden, der die Urkunde nun der Heimatgemeinde seiner Mutter, Mosnang, geschenkt hat.¹ Bereits zwei Jahre zuvor hatte der gleiche Nachfahre des vielseitig tätigen Landrats Grob zwei Porträtmalereien (Selbstbildnis und Porträt der Ehefrau) sowie ein kalligraphisch gestaltetes Blatt zum Kirchenumbau in Mosnang 1795-98 der Gemeinde Mosnang geschenkwis überreicht.

Diese Gegenstände aus der Künstlerhand des Fridolin Anton Grob (1745-1807) dürfen als Grundstock einer Sammlung von Mosnanger Dokumenten aus vergangenen Tagen gelten. Unter der Bezeichnung «Chronikstube» sollen – einstweilen in einem Raum des Gemeindehauses – weitere Dokumente (Bilder, Geschriebenes und Gedrucktes zum Geschehen in der Gemeinde gesammelt, gelegentlich vorgezeigt und Interessenten zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

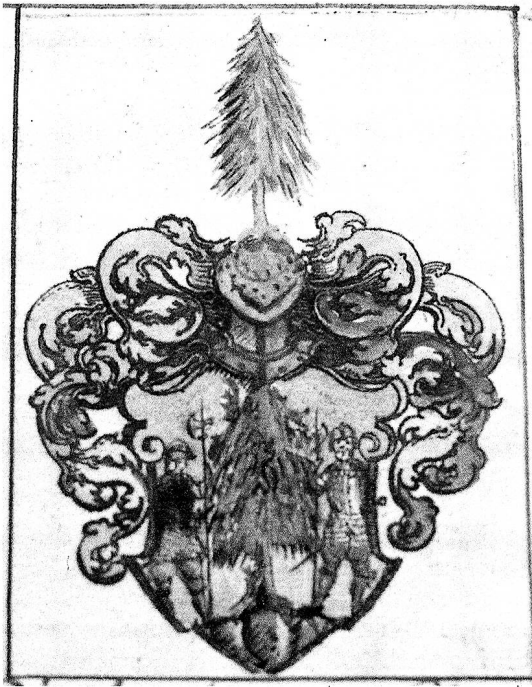
Eine bedeutende Urkunde

Die den geschenkten Bildern nun nachgefolgte Urkunde, die «Mosnangische Öffnung de Anno 1697» ist ein Heft von vier gefalteten Pergamentfolien zu je 40 x 62 cm (Seitengrösse also Höhe 40 cm, Breite 31 cm). Das Heft ist durch zweifarbige Siegelschnüre im Rücken solide gebunden: An schwarz/gelb geflochtener Schnur ist das Siegel des St.Galler Fürstabts Joseph von Rudolphi (Abt 1717-1740) befestigt; je eine blau/gelbe Schnur verbindet die Siegel des Klosters Fischingen (Konvent) und seines Abtes Placidus II Vogt (1735-1747) mit der Urkunde. Zierlich gedrechselte Hartholzkapseln schüt-

zen die Siegelabdrucke; die Siegelbilder sind daher gut erhalten. Weil der Kapseldeckel des abt-st.gallischen Siegels wahrscheinlich schon zur Zeit der Rechtsgültigkeit dieser Öffnung verloren gegangen war, zeigt dieses Siegel sofort ersichtliche Abnützungerscheinungen. Bemerkenswert ist das altehrwürdige Konventsiegel des Gotteshauses Fischingen, dessen Stempel (Typar) seit ca. 1250 bis ins 18. Jahrhundert hinein verwendet wurde. Das Siegelbild zeigt die Klosterpatronin Maria begleitet von zwei aufrecht dargestellten Fischen.



Mosnanger Öffnung von 1697, ausgefertigt 17. Dezember 1732. Titelseite mit Siegeln des St.Galler Fürstabtes Joseph von Rudolphi sowie des Abtes Placidus Vogt und des Konventes Fischingen. Das Siegel des Abtes von Fischingen wurde erst nach dem Antritt des Abtes Placidus Vogt (ab 1735) angebracht. – Foto Josef Hagmann.



Wappen der Untertanen des Amtes Tannegg (Dussnang, Sirnach, Bettwiesen, Mosnang). Zeichnung im Fischinger Ämterbuch. Staatsarchiv Thurgau 7'41'122. In vereinfachter Form wurde das Tannegger Untertanenwappen als Gemeindegewappen von Mosnang übernommen. Da das Original unheraldisch überladen wirkt, wurden die beiden Hellebardiere und die Eichhörchen im Mosnanger Gemeindegewappen weggelassen; die Eichhörchen hatte man früher als rote Bänder an einem Freiheitsbaum gedeutet. – Foto Josef Hagmann.

Bei der Beschreibung des Äussern dieser Urkunde darf ein interessantes Detail nicht weggelassen werden. Über die Kosten der Erstellung solcher Urkundenhefte findet sich in der Aktensammlung des Staatsarchives des Kantons Thurgau² eine Rechnung «Spezifikation Ausgabengelds wegen Transaction Stift St.Gallen und Gotteshaus Fischingen». Es werden ausführlich in Rechnung gestellt: «4 Häut Pergament à 1 fl 28 x..., 8 Capseln à 12 Kreuzer..., Wax 48 Kreuzer..., 6 Ellen gelb und schwarz, seidene Schnüer à 10 x... 6 Ellen, gelb und blau seidene Schnüer à 10 x...»

Die Farben der Schnüre haben ihre Bedeutung. Sie halten sich an die Wappenfarben der an der Urkunde Beteiligten:

Schwarzer Bär im goldenen (gelben) Schild der Fürstabtei St.Gallen; gelb/blau schräg geteiltes Schildfeld der Herrschaft Tannegg. Das Fischinger Klosterwappen zeigt in blauem Feld silberne (weisse) Fische. Man hat also darauf geachtet, das Stift als Herr des Tannegger Amtes auch in der Farbgebung der Siegelschnur mit dessen Wappenfarben anzuzeigen. Im Abtswappen erscheint nach dem Erwerb des Tannegger Amtes oft als

Herzschild das blau/goldene Wappen von Tannegg (z. B. an der Decke des Bibliotheksaales Fischingen).

Die undatierte Barauslagenrechnung dürfte allerdings die Urkunde über die Pfarreigründung Mühlrüti betreffen und nicht die rund dreissig Jahre vorher ausgefertigte Mosnanger Öffnung. Die Rechnung würde für die Öffnungsurkunde nicht genau stimmen, weil gleich viele gelb-schwarze wie gelb-blaue Schnur verrechnet wurde (je für die Siegel von Abt und Konvent). Die Mosnanger Öffnung ist seitens St.Gallen nur vom Fürstabt Joseph als Schiedsrichter zwischen Fischingen und dessen Mosnanger Gerichtsangehörigen gesiegelt.

Damit sind wir vom Äusseren zum Inhalt der Urkunde vorgedrungen. In den sog. Öffnungen (auch Weistümer geheissen), finden sich Rechte, Pflichten, Verfahrensvorschriften etc., mit denen das Volk einer Gemeinde bzw. eines Gerichtskreises lebte, zusammengefasst. Öffnungen sind vielfach gegen Ausgang des Mittelalters entstanden. Im 14., mehr noch im 15. Jahrhundert wurde es üblich, das hergebrachte Recht, insbesondere die gegenseitigen Rechte des Gerichtsherrn und der Gerichtsgenossen schriftlich zu fassen. Einige Öffnungen beruhen auf einseitigem Akt des Gerichts- oder Vogtherrn; die Mehrzahl ist aus gegenseitigem Einvernehmen des Gerichtsherrn und der Gerichtsangehörigen entstanden. Im Hof Mosnang, dessen drei Gebietsteile zum bischöflich-konstanzerischen Amt Tannegg gehörten, galt die «Öffnung zu Tannegg und Fischingen» vom Jahre 1432.³

Dem Erlass der Öffnung von 1432 war zwei Jahrzehnte früher eine andere bedeutungsvolle Rechtshandlung vorangegangen. Der Bischof von Konstanz hatte die im 13. Jahrhundert (wohl um 1240) erworbene Herrschaft Tannegg schon bald an die Grafen von Toggenburg verpfändet. Unliebsam rasch wechselten die Burgvögte auf Tannegg. Wohl auf Drängen der Untertanen und mit ihrer finanziellen Beihilfe löste Bischof Albrecht Blarer das Pfand 1409 wieder aus und versprach den Tannegger Gerichtsangehörigen, die Herrschaft nie mehr ohne ihre Zustimmung zu veräussern. Eine Reihe nachfolgender Bischöfe bestätigte das Versprechen in sogenannten Freiheitsbriefen. So schreibt z. B. Bischof Otto von Hachberg in der Urkunde vom Freitag nach dem hl. Ostertag 1411, dass er «unser lieben getruwen Aman und gemeyn Lantlüt die in das Ampt Tanneckg gehört [...] weder versetzen noch verkouffen one iren guoten Willen».⁴ Dabei sollte es Jahrhunderte hindurch bleiben: Der Hof Mosnang bildete zusammen mit den thurgauischen Höfen Tannegg/Dussnang, Sirnach und Bettwiesen das bischöfliche Amt Tannegg.

1693: Unerwünschter Herrschaftswechsel

Vor genau 300 Jahren treffen verschiedene Umstände derart zusammen, dass der Bischof von Konstanz dem jahrhundertlang erneuerten und auch eingehaltenen Versprechen untreu wird. Das Kloster Einsiedeln beabsichtigt, seine entlegene Herrschaft Ittendorf dem Kloster Weingarten zu verkaufen. Man hört von einem Kaufpreis von «weith über 100'000 Gulden». ⁵ Dieser Handänderung will aber ein anderer geistlicher Herr zuvorkommen: Der Fürstbischof von Konstanz, Marquard Rudolf von Rodt, fasste «eine Resolution, genannte Herrschaft an sich zu bringen und Hrn. Praelaten von Weingarten [...] per ius retractus abzunehmen».

Der hohe Kaufpreis, den Konstanz zu erlangen hatte, liess den Abt von Fischingen, Franz Troger aus Altdorf (Abt von 1688-1728), ahnen, «es möchte jetzund die beste Gelegenheit sein, das Amt Tannegg zu bekommen»; dem Bischof werde es unmöglich sein, die Mittel für diesen Kauf anders aufzubringen, «werde also genötigt werden, andere Gefehll zue verkaufen».

Der Wunsch, die Herrschaft Tannegg für das Kloster Fischingen zu erwerben, ist gewiss nicht in erster Linie der Machtgier des Abtes Franziskus entsprungen. Eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit muss der Abt der Ordensregel gemäss seinen Mitbrüdern unterbreiten. Will er mit seiner Kaufsabsicht in der Kapitelsversammlung Erfolg haben, muss er gute Argumente namhaft machen. Die Chronik (das sog. Ämterbuch) hält die in der Kapitelsversammlung vorgebrachten Für und Wider deutlich fest. Als «Rationes (Gründe), so diesen Kauf suadierten (anraten, empfehlen)», erscheinen:

1. Dem Gotteshaus Fischingen würde das Amt Tannegg sehr wohl anstehen; es würde «wegen dessen schöner Mannschaft und iurisdictionalia (Gerichtsbarkeiten) vor anderen Gottshäusern der Eydtnosschafft prangen können».
2. Eine derartige Kaufgelegenheit «dörfte sich aber über 100 Jahre nit mehr ereignen».
3. Künftige Missverständnisse zwischen dem Kloster und dem Inhaber der Herrschaft Tannegg wären im Fall des Kaufes ausgeschlossen.
4. Der Erwerb der weltlichen Herrschaft würde der Förderung der katholischen Religion dienen und es liesse sich die «Disciplin in den Pfarreien mehrers einpflanzen und manutenieren» (bewahren).

Neben weiteren befürwortenden Punkten kommen aber auch Gründe zur Sprache, welche «diesen Kauff dissuadierten» (abrateten):



Das Kloster Fischingen mit dem Wappen des Abtes Franz Troger (1688-1728). Kupferstich in der «Idea» der Benediktinerkongregation, 1702.

1. Man findet das «pretium gar zu hoch» (Preis, 35 000 fl); 15'000 Gulden müssten zuviel bezahlt werden.
2. Gegner des Erwerbes weisen auf die schon bestehende Schuldenlast des Klosters hin.

Abt Franziskus darf mit dem Ergebnis der Kapitelsverhandlung zufrieden sein. Barockes «Prangen vor andern Gottshäusern», verbunden mit der möglichen Förderung des «bonum religionis catholicae» und der Ausschaltung rechtlicher Zwistigkeiten lassen den hohen Preis verschmerzen und die schon bestehende Schuldenlast wenigstens einen Augenblick übersehen. Schwieriger als die Zustimmung des Konventes zum Kauf zu erhalten, wird die Aufgabe, das Geld innert kurzer Frist auf den Tisch des Verkäufers zu legen. Die 35'000 Gulden liegen nicht in der Schatulle des Klosters bereit. Andererseits ist Fürstbischof Marquard Rudolf auf bares Geld angewiesen, wenn er die Herrschaft Ittendorf vom Stift Einsiedeln an das Domstift Konstanz bringen will. Innert einer knappen Woche sollte Abt Franz den halben Kaufpreis in der bischöflichen Residenz aushändigen. Mehrere Tage muss er der klösterlichen Stille entsagen und sich auf Darlehenssuche begeben. Offenbar kann er auf einige Beziehungen zurückgreifen. In Schaffhausen und Diessenhofen gelingt es ihm, die Hälfte



Kloster Fischingen. Ehemaliges Archiv. Gewölbemalerei mit hl. Idda und Wappen der Herrschaft Tannegg sowie Archivoschubladen des Tannegger Amtes aus der Zeit des Abtes Niklaus Degen (1747-1776). – Fotos B. Anderes, Rapperswil.

des nötigen Geldes locker zu machen. Er wendet sich nun St.Gallen zu, wo Fürstabt Coelestin und sein Landeshofmeister, Baron Fidel von Thurn, zusammen weitere 10'000 Gulden vorstrecken. Unverzüglich reist Abt Franz zusammen mit drei Konventualen zur bischöflichen Residenz Meersburg. Gegen die Anzahlung von 20'000 Gulden wird ein vorläufiger Kaufvertrag abgeschlossen; mit diesem «Interimsrecess» in der Tasche reitet die Fischinger Delegation – befriedigt über den getätigten Herrschaftszuwachs ins heimatliche Kloster zurück. Mit dem Kaufpreisrest wird Fischingen an das Kloster Einsiedeln gewiesen.⁶

Genügend ausgewiesen durch den «Interimsrecess» vom 8. April 1693 bestellt Abt Franz als neuer Herr von Tannegg den bisherigen bischöflichen Ammann Christoph Baumgartner zu sich. Die Entbindung vom Amteid gegenüber dem bisherigen Gerichtsherrn hat für Ammann Baumgartner eine nicht unwesentliche Einkommenseinbusse zur Folge. Diese hinzunehmen, ist er nicht ohne weiteres bereit. Die bischöflichen Amtsleute versuchen deshalb, die Gerichtsangehörigen zu rechtlichen Schritten gegen den erfolgten Verkauf anzustiften. Nach der Klosterchronik gelingt ihnen solches nur zum Teil; es seien nämlich «die bischöflichen Underthanen ab ihrem (der Amtsleute) Herrschen, so mit Machung grosser Unkosten und anderen Mänglen müed» gewesen.

Kaum ist die erste Gefahr einer Anfechtung des Verkaufes durch die Untertanen gebannt, meldet sich ein unerwarteter Konkurrent als Anwärter auf die Herrschaft Tannegg. Fischingen erhält Kunde davon, dass die Fürstabtei St.Gallen den Hof Mosnang «per ius retractus» (Zugrecht, Vorkauf) an sich ziehen wolle.⁷

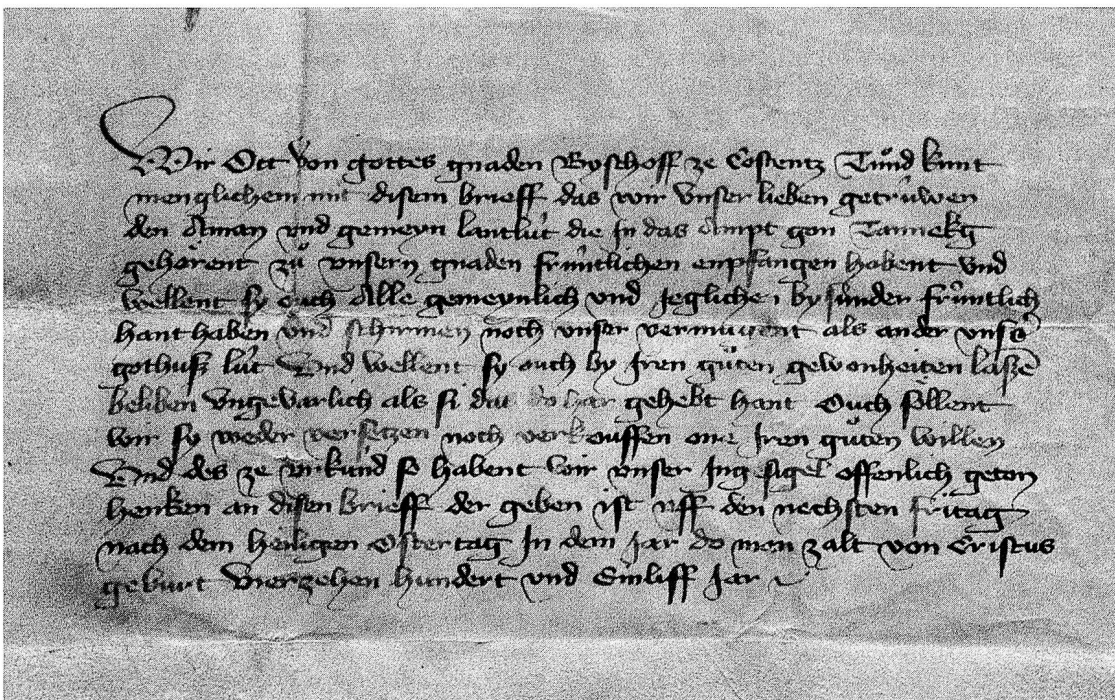
Zankapfel Mosnang

Mit beredten Worten kommt das Erstaunen Fischingens über die Absicht der Schwesterabtei St.Gallen, Mosnang an sich zu bringen, zum Ausdruck: Man halte «zwar diese Famam (Gerücht) für eine Fabul, weilen man nit wolte glauben, das St.Gallen ein solches unfreundliches Stuck dem Gottshaus Fischingen erzeigen wurde». Abt Coelestin Sfondrati (1687-1696) selbst und der St.Galler Landeshofmeister von Thurn hatten ja kurz vorher den Tannegger Kauf durch gewährte Darlehen ermöglicht. Die Enttäuschung ist daher begreiflich. Weil das vermeintliche Geschwätz («Geschrey») nicht verstummt, begibt sich Abt Franz zu «einem sonderen gueten Fründ des Gottshus» (Fischingen), zum fürstabtischen Landeshofmeister Fidel von Thurn. Von ihm muss der Fischinger Abt den Bescheid entgegennehmen, dass St.Gallen «den Hof Mosnang und die Gefell (Gefälle, Abgaben) in seinem Land an sich zu

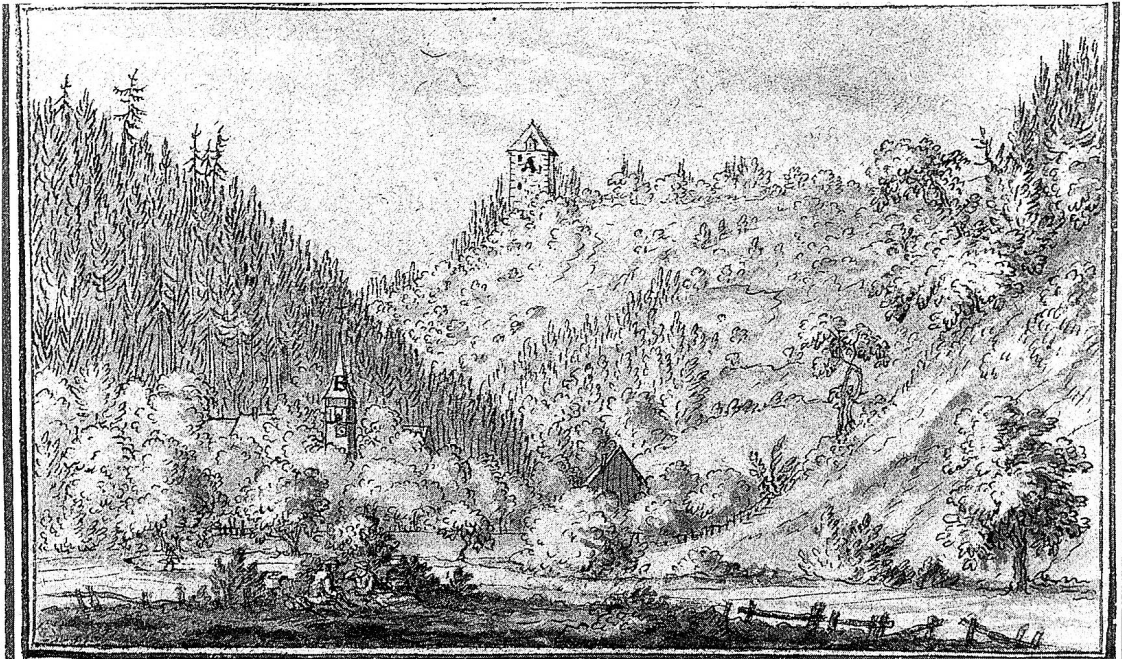
ziehen bedacht sey»; als Visitator der Benediktinerklöster werde Fürstabt Coelestin demnächst Fischingen aufsuchen, bei welcher Gelegenheit das Tannegger Kaufgeschäft besprochen werden solle. Wir sind hier stets der Fischinger Klosterchronik gefolgt. Es ist daher reizvoll, auch einen Blick in die Aufschriebe der Gegenseite zu werfen. Wie die St.Galler Äbte vor und nach ihm hat Abt Coelestin ein Tagebuch über seine Tätigkeit als Oberer des Klosters und als Landesherr hinterlassen. Coelestin I Sfondrati entstammt einer mailändischen Adelsfamilie; in seiner Verwandtschaft finden wir geistliche und weltliche Würdenträger. Mit jungen Jahren in die St.Galler Klosterschule aufgenommen, doktoriert Sfondrati in Salzburg in Theologie und in den beiden Rechten. Einer Berufung zum Bischof von Novara widersteht er. 1695 wird er ins Kardinalskollegium berufen. Schon 1696 stirbt der gefeierte Kirchenrechtsgelehrte. Dieser hervorragende St.Galler Abt hätte also auf nahezu unlautere Weise dem Kloster Fischingen den Hof Mosnang streitig machen sollen. Eher kühl notiert er in seinem «Diarium» zum 16. April 1693: «Zu Fischingen haben wir selbige Patres zimlich bestürzt angetroffen, weilen denselben durch Vogdt von Schwarzenbach ex parte St.Gallen bedeuert worden, den Kauff, den sie mit Herrn Bischoff von Constantz per 35 m fl circiter getroffen, retrahieren oder versprechen, verstehe diejenige Gfell, die in dem Mosnangischen oder Weylischen (Wil) befindlich.»⁸ Während der zi-

tierte Tagebucheintrag an Klarheit eher zu wünschen übrig lässt, zeigt der folgende Briefwechsel zwischen St.Galler Instanzen und dem Abt von Fischingen eindeutig genug, wie viel St.Gallen am Erwerb des Hofes Mosnang gelegen ist. Wenige Tage nach dem Visitationstermin in Fischingen überbringt Obervogt Reding von Schwarzenbach die offizielle Mitteilung des fürststäbtischen Hofkanzlers Johann Jakob Schenkli in der Fischinger Praelatur, St.Gallen habe die Absicht, den Hof Mosnang «an sich zue ziehen.» Das unverzüglich übermittelte Antwortschreiben des Fischinger Abtes Franz an seinen Benediktiner-Kollegen in St.Gallen drückt die Enttäuschung über St.Gallens Absicht in ehrlichen Worten aus: Er (Abt Franziskus) «könne nit glauben, dass ihr fürstl. Gnaden Ernst dabey sey».

Am Ernst der Dinge wird auch in Fischingen sicher dann nicht mehr gezweifelt, als der Abt am 27. Mai 1693 sich beim Oberamt in Frauenfeld bzw. bei den «5 alt-Catholischen Orthen» über das Eingreifen St.Gallens in aller Form beklagt. Die Sache kommt vor die Tagsatzung. Die Tagsatzungsgesandten der angerufenen katholischen Stände gelangen an Fürstabt Coelestin. Konferenzen zwischen St.Gallen und Fischingen finden statt. Auch der Landeshofmeister des Fürstabtes, Baron Fidel von Thurn, bietet seine Dienste an. Gerade die Stellung dieses ersten Ministers am fürststäbtischen Hofe in dieser Tannegger Streitsache verdient besondere Beachtung. Baron von Thurn wird ja auch vom



Freiheitsbrief des Bischofs Otto von Konstanz aus dem Jahre 1411. Dem Ammann und den Leuten des Amtes Tannegg wird neben Schutz und Schirm sowie Wahrung der bisherigen Rechte insbesondere versprochen: «Ouch söllent wir sy weder versetzen noch verkouffen one iren guoten Willen.» Urkunde im Staatsarchiv Thurgau 7540.



Blick von Dussnang auf den Turm Tannegg. Lavierter Federzeichnung des späten 18. Jahrhunderts. Zentralbibliothek Zürich.

Kloster Fischingen bzw. seinem Abt als ein «sonderen gueten Fründ» bezeichnet. Diese Doppelrolle zu spielen, kann nur einem derart gewiegten Diplomaten gelingen, wie Fidel von Thurn tatsächlich einer ist. Zwar hat Fürstabt Coelestin die politischen Geschäfte mehr als sein Vorgänger Gallus Alt in die eigenen Hände genommen. Der Landeshofmeister büsste an Einfluss etwas ein; gerade im Jahr des Tannegger Streites (1693) nimmt er seinen Rücktritt vom St.Galler Hof. Das Familienarchiv Fidels von Thurn ist erhalten geblieben und heute dem Stiftsarchiv St.Gallen angegliedert.⁹ Stiftsarchivar Dr. Paul Staerke berichtet in seiner Arbeit über das Familienarchiv von Thurn, dieses Archiv enthalte 82 Briefe des Fischinger Mönches und Abtes Franz Troger aus den Jahren 1685-1699. Fidel von Thurn ist also zur fraglichen Zeit höchster Beamter der Fürstabtei St.Gallen und Vertrauter des Abtes von Fischingen zugleich.

Das Kloster St.Gallen mag auf den ersten Blick als unsympathischer Aggressor gegenüber der kleinen Schwesterabtei erscheinen. In der Tat hat aber auch St.Gallen achtenswerte Gründe, das Zugrecht (Vorkaufsrecht) wenigstens in bezug auf den Hof Mosnang geltend zu machen. Seit über zweihundert Jahren gehört die Grafschaft Toggenburg zum Klosterstaat St.Gallen. Zum toggenburgischen Hoheitsgebiet gehört auch Mosnang. Nahezu überall im Toggenburg steht auch die niedere Gerichtsbarkeit am Ende des 17. Jahrhunderts dem Stift St.Gallen zu. Nur gerade Krinau, dem einst der Auskauf der Niedergerichtsbarkeit ermöglicht wurde, Bichwil, dessen Niedergericht in privaten

Händen liegt (von Thurn), Magdenau, das niedergerichtlich dem dortigen Frauenkloster untersteht, und eben Mosnang im Tanneggeramt bilden die wenigen Ausnahmen. Aus Gründen der Rechtseinheit in ihrem Hoheitsgebiet (Hochgericht, Landeshoheit) muss die Abtei St.Gallen am Erwerb des Hofes Mosnang interessiert sein. Den damaligen Fürstabt, den gelehrten Theologen Coelestin Sfondrati kann man gewiss nicht als länderhungrigen Fürsten betrachten, und trotzdem glaubte er, das gute Einvernehmen mit dem Fischinger Abt aufs Spiel setzen zu müssen, um die Interessen seines Stiftes zu wahren.

Wahrscheinlich ist die Vermutung des Fischinger Chronisten zutreffend, der äbtische Landvogt im Toggenburg sei eine besonders treibende Kraft bei der Beanspruchung des Vorkaufsrechtes. Dieser Landvogt in Lichtensteig, Georg Wilhelm Rink von Baldenstein habe sich in einem Wortstreit über die gegensätzlichen Interessen der beiden Klöster besonders hervorgetan. Auch nachdem die beiden Äbte auf einer Konferenz zu Magdenau einem Vergleich zugestimmt hatten, kommt nochmals der Groll Fischingens über den Landvogt zum Ausdruck: «[...] Hr. Landvogt Rink der dieses Streithes die einige (einzige) Ursach, indeme er die Mosnangische wider Fischingen aufgewicklet, St.Gallen zu solchem ius retractus persuadiert (zum Vorkaufsrecht geraten), ja alles angewendet, dass der Hof Mosnang Fischingen nit verbleibe»; der Landvogt habe sich sogar zu der Äusserung verstiegen: «im Fall sein Fürst den Hof Mosnang nit ziehen wurde, wolte er solchen ziehen». Von einem ihm zustehenden Vor-

kaufsrecht ist Landvogt Rink wohl selbst nicht ganz überzeugt und lässt daher die Drohung folgen, es «werden die Mosnangischen selbst den Hof an sich ziehen, das Gelt liege schon parat». Wer hat in Mosnang wieviel Geld für den Kauf der herrschaftlichen Rechte zusammengelegt? Für das ganze Tannegger Amt hatte Fischingen 35'000 Gulden zu zahlen; wieviel war der Hof Mosnang allein wert?¹⁰

St.Gallen hat mit seinen Ansprüchen den Kürzern ziehen müssen. Während der Fischinger Prälät sich bei den «katholischen Orten (Ständen) wegen geleisteter Assistenz» bedankt und die Regierungen der Orte wie auch der Bischof von Konstanz zum Erwerb des Tannegger Amtes gratulieren, ziehen bereits neue Wolken am Fischinger Himmel auf. Das Kapitel 23 des «Ämterbuches» berichtet, die Toggenburger (das Volk) wollen das Zugrecht am Hof Mosnang «praetendieren» (das Vorkaufsrecht geltend machen). Es erheben sich Streitfragen zur Leibeigenschaft, wegen der Appellation, wegen Fischerei und Jagdbarkeit.

Gerade die «Appellation» dürfte ein Grund gewesen sein, dem Handwechsel von Konstanz an Fischingen seitens der st.gallischen Landesregierung im Toggenburg zuvorzukommen. Urteile des Niedergerichtes Tannegg konnten durch Appellation an ein bischöfliches Hofgericht weitergezogen werden; mit dem Übergang des Tannegger Amtes an Fischingen, wird der dortige Abt und sein Hofgericht Appellationsinstanz auch für die Angehörigen des Amtes Tannegg im toggenburgischen Mosnang. Die Appellationen (Weiterzug) gegen Erkenntnisse der übrigen toggenburgischen Niedergerichte kommen vor die fürststädtisch st.gallischen Instanzen; für Mosnang gälte weiterhin eine Sonderregelung, ein Dorn im Auge des Landvogtes, dem die Handhabung der Justiz im Toggenburg obliegt.

Feierliche Besitznahme in Mosnang

Nach dem Abschluss des Vergleiches gedenkt Abt Franz von Fischingen, unverzüglich von seinem neuen Herrschaftsteil Mosnang feierlich Besitz zu ergreifen. Sein Widersacher, Landvogt Rink von Baldenstein ist dem Vernehmen nach als Tagsatzungsgesandter abwesend. Dieser Moment scheint dem neuen Tannegger Herrn besonders günstig, wenn er nicht weitere «obstacula» (Hindernisse) in Kauf nehmen wollte. Er hat aber die Rechnung ohne den zielstrebigem Landvogt gemacht. Unter dem Datum des 4. Juli 1693 (der Tag nach dem Vergleichsabschluss) schickt er dem Prälaten nach Fischingen ein in wohlmeinendem Ton gehaltenes Brieflein:¹¹

«Hochwürdiger ... Der allhier erschallene (bekanntgewordene) Vergleich operiert (bewirkt) nit wenige Bitterkeit bei ainigen Gemüetheren, demme ich aber gahr wohl zue thuen weiss, wen nur in Zeit meiner Abwesenheit in Sach in omnibus et per omnia (in allem und durch alle) in statu quo gelassen wirdt, sonst Ew. Hochwürden und Gnaden Protestation und Resistenz finden, welches alles ich mediante mea praesentia (durch meine Abwesenheit) zu verhüeten getrawe. Wolte so vill zue nachrichtlichem Verhalt andienen und mich bestättigen als

Liechtensteig, d. 4. Juli 1693

*Ew. Hochwüird und Gnaden
gehorsamer Diener*

Geörg Wilhelm Rinck von Baldenstein

Abt Franz muss sein anfängliches Entsetzen über die erneute Einmischung unterdrücken, um dem Landvogt doch «gar eine höffliche Antworth (geben zu können) mit Zuesag, das er in dem Hoff Mosnang bis zur Ruckkunft Hr. Landtvogts nichts agieren oder tentieren wolle». Nach der Rückkehr Rinks muss Abt Franz auf sein erneutes «Insinuieren» erfahren, «dass diser Minister ihme niemahl werde gefallen lassen, dass Fischingen den Hoff Mosnang behersche und regiere». Durch Expressboten geht nun dem Landvogt die Mitteilung zu, die Mosnangischen hätten beim Abt um einen Gerichtstag angehalten und er sei gesinnt, das Gericht auf den 9. September anzusetzen. Diese bestimmte Mitteilung aus Fischingen muss auch den gewiegten Landvogt überrumpelt haben. Er reagiert schnell und tut, was ihm angesichts des dezidierten Auftretens von Abt Franz noch möglich erscheint. Er ersucht den Abt, Pater Demetrius zu einer Aussprache nach Lichtensteig zu entsenden); «er welle mit ihme reden, was er bis dahin der Feder nit vertrawet». Dem Wunsch wird mit dem Besuch des Kapitelssekretärs und Archivars P. Demetrius Muos beim Landvogt entsprochen. Nach der Meinung des Klosterchronisten (Ämterbuch) hat sich der Aufwand der Reise nach Lichtensteig nicht gelohnt; man habe «nichts anders als die alte Lyra» vernommen. Für uns lohnt es sich aber, anhand des Originaltextes der Chronik den Verlauf des Gespräches zwischen dem adeligen Herrn Landvogt und dem offenbar recht gewandten Fischinger Delegaten zu verfolgen. Der Landvogt hält dem Gesandten des Abtes vor, *«wiewohle die Mosnangische sich um etwas gestillet (beruhigt), wellen doch die andere Toggenburger, absönderlich die Lutherische Turthaler, sich nit zur Ruewe begeben, die kein frömbde Grichts- noch Leibeignen-Herrn in ihrem Landt wellen leiden; seyen gesinnet, den Hoff Mosnang zue ziehen (Vorkaufsrecht), werden nach Mitag kommen und sich dessen anmelden, und disem allem abzuehelffen seye kein anders Medium (Mittel), als dass Hr. Prae-*

lat mit den Constantischen Leibeigen Leuthen im Toggenburg eine Richtigkeit mache (in Ordnung bringen), rathe endlich nit, dass Hr. Praelat selbst naher Mosnang an das Gricht sich verfüege, dann es gar zue ruchtbar wurde, werde unfehlbar eine Protestation eingelegt werden.

P. Demetrius antwortete Hrn. Landtvogt mit kurtzem, man verwundere sich, dass die Toggenburger sollen über Fischingen so malcontent (unzufrieden) seyn, da sie doch den Bischoff zue Constantz gar ein Ausländer so vill Jahr gelitten, man könne nit wohl fassen, dass die Lutherischen dem Hrn. Praelat Mosnang können abziehen, indemme der Fürst selbst (Fürstabt St. Gallen) von solchem gesuechten Jure (Vorkaufsrecht) abgestanden, damit den A catholicis (Unkatholischen) nit eine böse Consequenz gegeben werde. Wegen den Leibeignen könne Hr. Praelat noch nichts machen, weil er den Catalogum (Verzeichnis der Leibeigenen) von Meersburg (Bischofsresidenz) noch bis dahin nit erhalten habe. Das angestellte Gricht betreffend zue Mosnang habe Hr. Praelat sich resolutiert (beschlossen), selbst dahin zue verreisen, werde auch schwerlich zue anderen Gedanken zue persuadieren (zu überreden) sein. Auf diss nahme P. Demetrius von Hrn. Landtvogt den Abscheid und reiste naher Hauss, dem Hrn. Praelat alles zue referieren.»

Die nachdrückliche Warnung des Landvogts, der Abt möge wegen des zu erwartenden Aufsehens und der zu befürchtenden Proteste sich nicht selbst nach Mosnang begeben, kann Abt Franz Troger von seiner Absicht nicht abbringen. Er will endlich – fast ein halbes Jahr nach dem Kauf – in offizieller, feierlicher Weise von seinem neuen Herrschaftsbereich Besitz ergrreifen.

Das Kapitel 20 im Fischinger Ämterbuch trägt nach der langen Beschreibung der Widerwärtigkeiten im Zusammenhang mit dem Tannegger Kauf den triumphierenden Titel: «Herr Praelat nimbt im Hoff Mosnang die possession solemniter ein.» Das Adverb «solemniter» werden wir in diesem Zusammenhang in «feierlich, festlich» übersetzen müssen. Verfolgen wir im Wortlaut der Chronik, wie die feierliche Besitzergreifung am 9. September 1693 in Mosnang sich abgewickelt hat:

«Dessen ungeacht ist Hr. Praelat mit 2 Conventualen als P. Demetrio und P. Gallo, Hrn. Johann Dietrich Harder zue Witenwyll als Hoffamman des Gottshaus Fischingen, Cristoffell Baumgartner und Joannes Brunschwyler Ambtschreiber den 9. Sept. naher Mosnang verreist. Die Mosnangische haben Hrn. Praelat als neuen Grichtsherrn sehr höfflich empfangen mit 65 Musquetierer, Trummen und Pfeiffen, fliegenden Fahnen, gaben auch das erste Salve, da sie Hrn. Praelat von Fridlingen dahero kommen gesehen, man leütete auch mit allen Glogen. Hr. Pfahrherr Joan Jacob Steib mit seinem Sacellano empfangen Hr. Praelat ausert dem Fridhoff mit Chorhembter und Stol

angethan, begleiteten den Hrn. Praelat zwischent den Musquetierern in die Kirchen. Hr. Praelat lese darauff die Hailige Mess, under welcher 3 Salve gegeben worden. Nach der Hailigen Mess begleitete man den Hr. Praelat in den Pfahrhoff, die Musquetierer aber praesentierten ihre Wehr. Hernach khame Hr. Adam Breitenmoser von Dietenwyll, Landrichter, Hr. Antoni Brendlin Weibell, Thoma Brendlin von Spillhaussen, und Joannes Hollenstein Balbierer; diese beide comandierten die Musquetierer. Breitenmoser gratulierte in Nammen des Hoffs Mosnang dem Hr. Praelat, batte beynebet, weil er nunmehr ihr Grichts-Herr und Obergkeith worden, welle er sie in Gnaden ansehen und lassen befohlen sein; sie versprochen beynebet schuldige Gehorsamme und Devotion zue leisten. Welle auch dise äuserliche Zeichen ihrer Submission und Underthänigkeith zue Gnüegen aufnehmen. Hr. Praelat bedankhet sich der empfangenen Ehren mit Anerbietung obrigkeitlicher Assistenz und Hilff, versprache beynebet, sie in beharrlichen Gnaden anzusehen und für befohlen zue haben.

Auff diss gienge Hr. Praelat in das Wirthshaus, die Richter müessten ihme den Eidt ablegen. Nach disem nahme er mit seinem Comitrat ein Morgen-Süplin, worzue er den Landtweibell von Liechtensteig honoris causa zue Gast geladen, den Richteren zahlte er in gleichem ein Früestuckh, den Schützeren aber zahlte er Wein und Brodt.

Da man das Morgen-Süplin genommen, hatt Hr. Praelat Gricht gehalten, Hr. Landtweibell ware bey Klag und Antworth, zue den Urtilen aber müesste er abtreten. Und da Hr. Praelat etwas Zeits dem Gricht beygewohnet hatt, ist er in das Pfahrhaus gangen, alldorten ein Mittagessen genommen und darauff nacher Haus verreist, hatt also glücklich und mit grossem Contento in disem Hoff die Possession eingenommen, welches die Beamtete zue Liechtensteig omni modo verhindernen wolten: Si Deus pro nobis, quis contra, Wan Gott Will, macht er aller Menschen Concept und Anschläg zu Schanden, wie es in disem unserem Geschefft auch geschehen. Gott seye darumb höchsten Danck gesagt.»

Wenn wir dieser anschaulichen Beschreibung des festlichen Regierungsantrittes von Abt Franz Troger folgen, müssen wir uns manches anders vorstellen, als es uns heute vertraut ist. Noch besteht die schmale Kirche aus spätromanisch-frühgotischer Zeit. In der Breite entspricht sie dem heutigen Chor, der im Spätmittelalter errichtet wurde. Der wuchtige Tuffsteinturm trägt über dem Glockengeschoss mit seinen Doppelarkaden gewiss ein niederes Zeltdach; der achteckige Aufbau mit Kuppel ist später, wohl in den 1730er Jahren entstanden. Die Verbindungsstrasse nach Dreien-Mühlrütli führt noch über Bild-Fridlingen. Man kann also den heranreitenden Abt mit seinem Gefolge schon auf dem Bild sehen und so frühzeitig die Mörser oder Musketen zum festlichen Empfang zünden.



Die Vertragspartner von 1693: Verkäufer des Amtes Tannegg (links): Fürstbischof Marquard Rudolph von Rodt (1689-1704). Erwerber des Tannegger Amtes (rechts): Abt Franz Troger von Fischingen (Abt von 1688-1728). – Nach Repros.

Die Wirtschaft, die man zur Abnahme des Richtereides aufsucht, dürfte der alte «Hirschen» sein, der 1886 dem Dorfbrand zum Opfer fällt.

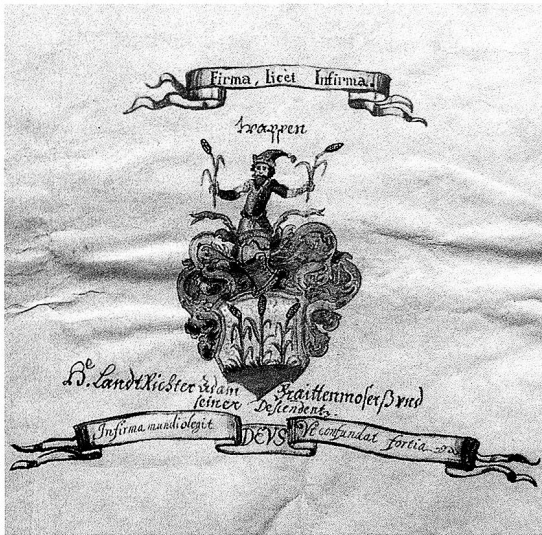
Der neue Mosnanger Gerichtsherr, Abt Franz Troger, ein Urner aus Altdorf, geboren 1652, ist eben 40 Jahre alt. Mit 36 Jahren war er 1688 Abt geworden, welches Amt er bis zu seinem Tode, volle 40 Jahre, innehaben wird. Als Abt hält er sehr auf Hebung des Bildungsstandes der Konventualen; er fördert theologische und philosophische Studien sowie Instrumentalmusikunterricht. Obwohl erst 1687 die neue Klosterkirche eingeweiht worden war, wagt er bereits ab 1703 den Bau der prächtigen St. Iddakapelle. Und durch den Kauf der bedeutenden Herrschaft Tannegg hat sich Abt Franz auch in weltlichen Belangen der Klostergeschichte einen Namen gemacht.

Bei seinem ersten Auftritt in Mosnang ist Abt Franz von zwei ebenfalls in den vierziger Jahren stehenden reittüchtigen Kapitularen begleitet, nämlich Pater Demetrius Muos, einem Zuger, geboren 1649, lange Zeit Pfarrer in Fischingen, aber auch Kapitelssekretär und Archivar; wir sind ihm bereits als Verhandlungspartner beim Landvogt in Lichtensteig begegnet.

Pater Gallus Keller, aus dem Weissen Haus in Bütschwil stammend, Profess in Fischingen 1674, Pfarrer in Au und in Bettwiesen, gestorben 1715 als Statthalter im Schloss Lommis. Zum Gefolge des Abtes gehören ferner drei weltliche Amtsleute aus Fischingen bzw. der Tannegger Herrschaft.

Den ersten Willkommgruss entbietet die Mosnanger Geistlichkeit Pfarrer Johann Jakob Steib, ein Konstanzer, seit 1679 als Nachfolger seines Bruders Franz Pfarrer in Mosnang, lic. theol.; fünf Jahre später wird er die Pfarrei Mosnang nach fast 20jährigem Wirken verlassen. Den Namen des Kaplans kennt der Chronist im Zeitpunkt der Niederschrift nicht und lässt für die spätere Ergänzung Raum offen; der reservierte Platz ist leer geblieben. Obwohl wir weiter vom Geschehen entfernt sind als der Chronikschreiber von 1693, können wir den Kaplan bei seinem Namen in die Reihe der Empfangsdelegation rufen: Christian Burkard, aus Schleuis (Graubünden) stammend, Mosnanger Kaplan seit 1691. Seinen Herkunftsort kennen wir nur aus dem Todeseintrag seiner Schwester (und Köchin?); «Anna Burkardin von Schlewis ob Chur.»

Auch in bezug auf die weltlichen Würdenträger Mosnangs, die sich zum Empfang einfinden, lässt die Chronik uns nicht im Stich. Der altgediente Landrichter Adam Breitenmoser von Dietenwil ist wohl der ranghöchste Vorgesetzte in Mosnang. Viele Jahre zuvor ist er als Weibel des Hofes und Gerichtes Mosnang erwähnt. Bei Abt Franzens Regierungsantritt in Mosnang ist er über 60 Jahre alt. Als er 1709 im Alter von 78 Jahren stirbt, findet er im Totenbuch besonders ehrende Erwähnung: «Vir magnae prudentiae, S.M.E. filius integerrimus et insigni sacerdotum cultor et amator.» (Ein Mann von grosser Klugheit, der heiligen Mutter Kirche überzeugter



Wappen des Weibels und Landrichters Adam Breitenmoser in Dietenwil-Mosnang, † 1709, aus dem Stiftungsbrief von 1701: «Brieff eines Testamenti-Gemächts...» Staatsarchiv Thurgau Nr. 7.41.78. Landrichter Adam Breitenmoser stand in den Auseinandersetzungen wegen des Tannegger Kaufes stets auf der Seite Fischingens.

Sohn, besonderer Verehrer und Freund der Priester).

Als höchster Beamter im Hof Mosnang erscheint Weibel Antoni Brändle. Es muss sich um jenen Träger dieses Namens handeln, der 1665 Katharina Hollenstein aus dem Auli zur Frau nimmt und 1699 als Herr Hauptmann und Weibel (apparitor) ins Sterbecbuch eintrifft. Einen eigenen Ammann hat das Gericht Mosnang zu dieser Zeit noch nicht. Das Weibelamt als wichtigste Funktion im Gerichtskreis wird während hundert Jahren beinahe zur erblichen Würde der Brändle von Mosnang und Fridlingen.

Mit der Nennung eines Thoma Brändle von Spilhusen wird sich der Chronist irren. Zu dieser Zeit ist ein Hauptmann Thomas Breitenmoser (nicht Brändle) in Spilhusen nachzuweisen. Er ist aber verheiratet mit einer Maria, geborenen Brändle. Die Bezeichnung im Totenbuch «Dominus Capitaneus Thomas Breitenmoser» passt gut für einen Kommandanten der Musketiere. († 1714).

Als weiterer Kommandant dieser Ehrengarde wird Johannes Hollenstein, Balbierer, vorgestellt. Er wohnt im Breitenmoos-Mühlrüti, und betätigt sich als Scherer, Barbier, Chirurgus. Der 1652 geborene Johannes Hollenstein heiratet 1682 Anna Scherrer vom Dreien. Im Verzeichnis der Ehehaften des Klosterstaates St.Gallen ist zum Gericht Bazenheid u. a. eingetragen:

«Preittenmoos: Meister Jörg Hollenstein hat ein Baadstuben».

Bereits der Vater des Johannes, Jörg Hollenstein, gestorben 1678, hat sich also der Heilkunst gewidmet.¹²

Zweifellos hat die Gestaltung des Auftritts des neuen Gerichtsherrn in Mosnang einen starken Einfluss auf die Untertanen ausgeübt und diese – mindestens im Augenblick – der neuen Herrschaft geneigter gemacht. Bei der ausschliesslich katholischen Bevölkerung konnte ein Regierungsantritt, der mit der Messfeier des geistlichen Gerichtsherrn eingeleitet wurde, nicht ohne tiefere Wirkung bleiben.

Der zuversichtliche Ausruf des Chronisten: «Quis contra nos» (wer soll gegen uns sein?) sollte schon bald ein wenig erfreuliches Echo auslösen. Das Zugrecht der Toggenburger auf den Hof Mosnang, die Fischingen leibeigenen (fallpflichtigen) Leute im Toggenburg, die Appellation an das nunmehrige Hofgericht in Fischingen sowie Fischerei- und Jagdberechtigung im Gebiet des Hofes Mosnang sind Gegenstände der neu oder wieder auftauchenden Streitigkeiten.

Insbesondere die Rechtsverhältnisse der leibeigenen Personen im toggenburgischen Teil des Tanneggeramtes und in dessen Umkreis geben viel zu reden und ebensoviel zu schreiben. Zwar war die Leibeigenschaft, die ursprünglich persönliche Dienstleistungen für den Leiherrn umfasst hatte und Freizügigkeit sowie Heiratsmöglichkeiten in sehr enge Grenzen wies, auf eine blosser Abgabeverpflichtung reduziert worden. Und trotzdem sollte dieses «Fischingensche Fahlsgeschäft» noch nach jahrelangen Verhandlungen und einer Auslösungsabmachung von 1701 nicht mit der wünschenswerten Klarheit geregelt sein.¹³

Obwohl von weniger einschneidender Bedeutung, war auch die Verfahrensbestimmung über die Appellation in niedergerichtlichen Fällen an das sog. Hofgericht Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen dem Landesherrn im Toggenburg und dem Tannegger Gerichtsherrn.

Obwohl diese «mittlere Appellation» altem Gebrauch entsprach und in einer Vereinbarung der Äbte von St.Gallen und Fischingen vom 3. Juli 1693 bestätigt wurde, muss sie dann und wann noch Stein des Anstosses gewesen sein.

Dass die Jagdberechtigung zu Differenzen Anlass geben konnte, wird verständlicher, wenn man das offenkundige Interesse Abt Franzens an der Jagd wahrnimmt. Wenige Tage nach allseitiger Fertigung des Tannegger Kaufvertrages erscheint er am 5. Januar 1694 in der Residenz seines Amtskollegen, Abt Coelestin Sfondrati, in St.Gallen. Abt Coelestin widmet diesem Besuch einen Eintrag im schon erwähnten Tagebuch: «Herr Praelat von Fischingen ist bey mir gewesen, hat unterschiedliche Sachen angebracht, sonderlich die Gnad begehrt, in dem Mossnangischen, soviell namblich der Danneggische Circ (Gebiet) in sich hat, zu jagen und dises

Jagrecht lehensweis zugewiesen, hat auch pretendiert (behauptet), durch authentische zu Meerspurg verhörte Testes (Zeugen), zu erweisen, dass Herr Bischof von Constanz – von welchem er das Amt Dannegg erkaufft – unterschiedliche actus venationis etiam strepitosa et cum retibus ab immemorali geübt haben» (verschiedene Jagdarten, auch mit Lärm und mit Netzen). Fürst Coelestin verspricht seinem Fischinger Amtskollegen, dessen Fragen zu prüfen und dann zu entscheiden.¹⁴ Man geht wohl kaum fehl mit der Annahme, Abt Franz sei selbst der Jagd nicht abgeneigt gewesen; sein Besuch in St.Gallen am Jahresanfang 1694 hat zwar der Erledigung verschiedener Punkte gegolten; Fürst- abt Coelestin schreibt aber ausdrücklich, Abt Franz sei «sonderlich» (insbesondere) der Jagd wegen zu ihm gekommen. Übrigens ist auch der Fischinger Kapitelssekretär, Pater Demetrius Muos, ein Altersgenosse von Abt Franz Troger, ein «leidenschaftlicher Jäger».¹⁵ Wie die Rechte des Waidganges in den Mosnager Jagdgründen in der Folge geregelt worden sind, liesse sich anhand eines Aktenfaszickels im Stiftsarchiv bei anderer Gelegenheit ermitteln.¹⁶

Das endgültige «Ferggungs-Libell» über den Kauf des Amtes Tannegg vom April 1693 ist erst 1696 ausgestellt worden. Wie im Fischinger Ämterbuch zu lesen, ist «beiden hohen Ehrenparteyen beliebig», dass dieses Aktenstück, welches die Handänderung endgültig bekräftigt, durch den nunmehrigen St.Galler Landeshofmeister Georg Wilhelm Rink von Baldenstein ausgefertigt wird, der «damahlen da Tannegg mit seinen 4 Höfen käuflichen an Fischingen gelanget, regierender Landvogt im Toggenburg» gewesen war (siehe vorn).¹⁷

Fasnachthennen

Wer glauben möchte, mit der Besiegelung des «Ferggungs-Libells» sei der Tannegger Handel zu allseitiger Zufriedenheit abgeschlossen, sieht sich getäuscht. Das Jahr 1697 wartet bereits am Anfang mit neuen Widerständen auf.

Als Zeichen der formellen Leibeigenschaft sollten die Untertanen im Gericht Mosnang die Fasnachthühner bzw. einen entsprechenden Geldbetrag an das Kloster Fischingen leisten. Abt Franz beauftragt den Fischinger «Löwen»-Wirt, Leutnant Johann Schwager, im Hornung 1697, bei den Pflichtigen die Jahresabgabe einzuziehen; «...man gabe ihme aber schlechte, ja trutzige Antworth, dergestalten, dass er endtlichen zue Hr. Landtvogt zue gehen [...] umb Hilff zu implorieren genöthiget worden». Der Landvogt – es ist nicht mehr der den Toggenburgern so gewogene Landvogt Rink, sondern sein weni-

ger beliebter, weil strengerer Nachfolger Baron Peter Besenval – weist den Landweibel an, einen «obrigkeitlichen Schein» für den Fischinger Abgabeneinzieher auszustellen. Landweibel Josef Germann ist selbst Gegenpartei der Fischinger in der Frage der Leibeigenschaft (Todfallpflicht, Fasnachthuhn). Nur widerwillig kommt er dem Auftrag des Landvogtes nach. Der Fischinger Chronist hält die Szene im Landvogteiamt Lichtensteig in spöttisch anmutenden Zeilen fest: «Es machte zwar Hr. Landtweibel einen (Empfehlungsschein, Ausweis), alleinig weilen er schlechten magen zue solchem hatte, ware selbiger – wie man pflegt zue sagen, ohne Krafft und Safft, ab deme sich der Löwenwirt gar nicht contentieren können, tragte derowegen solchen widerumb zue Hr. Landtvogt, worüber sich selbiger sehr erzürnet, den Landtweibel gleich beschickt (herbeigerufen) und nach einem starken Verwyss einen anderen zue machen befohlen, welches Hr. Landtweibel endtlichen mit Disgust und Innitus thuen müessen» (mit Überdruss und Widerstreben). Die zweite Auflage des Empfehlungsscheines trägt das Datum des 25. Februar 1697 und schlägt einen härteren Ton an. Bei «Vermeidung obrigkeitlicher Ungnade» werden die abgabepflichtigen Toggenburger angewiesen, ihre «Schuldigkeit» an Todesfallabgaben und Fasnachthennen zu leisten. Diese Tonart macht «die Toggenburger umb etwas erschrocken gehorsamer eingestellt, wiewohlen nit ohne Schmähungen».¹⁸

Landweibel Josef Germann und sein Bruder Leander sind in den Leibeigenenverzeichnissen Fischingens aufgeführt. In bekannt kluger und forscher Weise benützt der Landweibel die Gelegenheit der ständigen Mühsale des Klosters mit seinen Pflichtigen, um sich formell von der Leibeigenschaft zu lösen. Die Brüder Germann verlangen vom Fischinger Abt, dass Sie «per instrumentum authenticum ledig» gelassen werden, nicht ohne eine Drohung anzufügen: «...sonst es wohl nit gueth aus diesem Handel werden dörrfte» (Fischinger Leibeigenenfrage). Mit einem «trutzigen Schreiben» schickt er dem Kloster seinen Entwurf für einen «Ledigsag-Brief».

Die Leibeigenschaft der Gebrüder Germann leitet sich von ihrer Grossmutter her, einer Sibille geborenen Isenring aus dem Tannegger Gebiet. Mit 103 anderen Familien werden sich in der Folge auch die Germann von der Fischinger Leibeigenschaft loskaufen (1701).¹⁹

Den gewaltigen und unerschrockenen Landweibel Germann verbindet aber eine nahe Verwandtschaft mit Mosnang; seine Mutter Maria Scherrer vom Riet hatte 1650 den späteren Landrichter und Ammann Joseph Germann in Bazenhaid geheiratet.

Ausserordentliche Gemeindeversammlungen in Mosnang

Inzwischen schreitet die Rebellion in dem für Fischingen und Mosnang bedeutungsvollen Jahr 1697 weiter. Angeführt vom Secretary (Peregrin) Baumgartner aus Sirnach wird am 14. März 1697 zu Mosnang eigenmächtig eine «Gemeinde» gehalten («ohne Vorwüssen des Gerichtsherrn oder hohen Obrigkeit»). Der Mosnanger Pfarrer Jakob Steib und andere hätten zwar davon abgeraten. Baumgartner orientiert über seinen Besuch im bischöflichen Schloss Meersburg, liest der versammelten Gemeinde aus den Tannegger Freiheitsbriefen vor und nimmt schliesslich das Mehr der Versammlung auf, man wolle den Bischof veranlassen, Tannegg gemäss Freiheitsbriefen beim Domstift zu lassen, den Verkauf also rückgängig zu machen. Der Chronist stellt allerdings klar, es sei «wohl in acht zu nehmen, dass Hr. Landrichter Adam Breitenmoser nicht allein dieser Gemeindt nicht beygewohnt, sondern noch viel ander abgehalten, dass sie gleichermassen nit erschinen». Auch im Hof Sirnach geht Baumgartner in gleicher Weise vor; der obere Hof Tannegg (Dussnang) macht nicht mit; «sie haben das schwäre Joch der Baumgartneren gnuegsam erfahren» (Beamtendynastie in Sirnach).

Schon am 24. März 1697 beruft Abt Franz eine Versammlung der Mosnanger Hofgenossen ein. Er legt ihnen dar, «wie unwahrhaft Secretary Baumgartner sie in eim und anderem berichtet». Seinen Gerichtsangehörigen verspricht der geistliche Gerichtsherr «vor dem hl. Sacrament, sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu schirmen». Wieder ist es Landrichter Adam Breitenmoser, der sich – obwohl toggenburgerischer Landrichter – treu zur Sache Fischingens stellt und öffentlich erklärt, er sei mit dem Kauf (Tannegger Amt) zufrieden, «bette auch alle seine liebe Mitgenossen, dass sie seiner Meinung ingleichen beyfallen wollen». Damit tritt er in Gegensatz zu einem anderen Dorfmagnaten, Weibel Brändle, der «mit trutzigem Bescheidt, noch vorhero mit übrigen 3 Höfen Rats pflegen zu dürfen» verlangt. Trotz markigem Protest von Weibel Brändle lässt der entschlossene Abt Franz doch «mehren», während «aber Weibel Brendlin sambt den Seinigen ganz wütend zun Tempel hinaus stürmten». ²⁰

Der Abt versucht in der Folge, bei allen Tannegger Höfen, «Zufriedenheitserklärungen» einzuholen, was ihm mehrenteils – vor allem bei den evangelischen Gemeindegossen in Sirnach und Dussnang – gelingt. Die «Malcontenten» (Unzufriedenen) in Mosnang sind aber noch nicht am Ende ihrer Widerstandskraft. Die Chronik meldet

eine «grosse Confusion und Schisma under den Mosnangern. Die Partheyen geriethen auch zum öfftern scharpf mit Worthen an ein anderen, dass es sehr zu besorgen, es möchte enttlich gar Mordt-Thatten abgeben.»

Am 8. April 1697 hält Weibel Anton Brändle «in Abwesenheit des Hr. Landrichters» eine neuerliche Gemeinde ab. Er ist auch Hauptmann des Militärquartiers und der Chronist berichtet denn auch über den Versammlungsverlauf, Hauptmann Brändle habe vorgebracht, «dass ihme die Hochhait, eine Gmeindt zu halten erlaubt, umb zu sehen, welcher noch Fischingerisch oder das Recht mit Fischingen brauchen wolle» (den Rechtsweg gegen Fischingen einschlagen). Obwohl Brändle mit Drohungen für den Fall der Ablehnung seines Antrages nicht zurückhält, haben sich doch «etlich und 20 für Fischingen erklärt». Die Versammlung ernennt Gemeindeausschüsse. Die Chronik des Abtes überliefert uns ihre Namen: «Weibel Brendlin, Uli und Baschi Brendlin von Friedlingen, und Joggle (Jakob) Walliser von Dietenwil, alle Malcontente».

In Fischingen merkt man, dass St.Gallen (Fürstabtei) «die Tendenz in Mosnang wohlwollend betrachte; Interventionen in St.Gallen wegen des Aufstandes in Mosnang dürften nichts nützen.²¹ Abt Franz nimmt daher erneut die Hilfe der «loblichen Orte», insbesondere Luzerns, in Anspruch. Inzwischen hat in St.Gallen ein Regierungswechsel stattgefunden: Fürstabt Coelestin Sfondrati ist nach der Wahl ins Kardinalskollegium als Abt und Toggenburger Landesherr zurückgetreten. Sein Nachfolger auf dem St.Galler Abts- und Fürstenthron ist P. Leodegar Büssiger (Abt 1696-1717), ein Luzerner.

Auf den Rekurs an den Bischof wegen der den Freiheitsbriefen zuwiderlaufenden Veräusserung des Amtes Tannegg folgen Verhandlungen in Wil. Fischingen hat ein ganzes System von Klage-«Fundamenten» gegen die Mosnanger gebaut. Ganz allgemein wird das Geschenk der Tannegger Höfe an den neuen Gerichtsherrn als Zeichen der «Submission» ausgelegt. An dieses Geschenk, einen prächtigen Pokal, hatten offenbar auch die Mosnanger ihren Kostenanteil zugesichert.²²

Als 1. Fundament des Fischinger Standpunktes wird den Mosnangern entgegengehalten, sie hätten vor 4 Jahren (1693) schon von den Konstanzer Freiheitsbriefen für Tannegg Kenntnis gehabt; damals haben sie sich nicht auf die «Freiheit» berufen, von ihrem bisherigen Herrn nicht veräussert werden zu dürfen. Als weiterer Grund «wider die Mosnanger» wird vorgebracht, Fischingen habe schon vor dem Kauf der Herrschaft ein «Condominium an Tannegg» gehabt (eine Art Mitherrschaft). Die Tatsache, dass der



Ingress der Öffnungsurkunde von 1732, ausgestellt durch Fürstabt Joseph von Rudolphi von St. Gallen: «Wir Josephus von Gottes Gnaden des heyl. Röm. Reichs Fürst, Abbe des Fürstlichen Stüfft und Gottshauss St. Gallen und St. Johann im Thurthal, des königlichen Ordens der jungfräulichen Verkündigung Mariae Ritter etc. etc.» – Foto Josef Hagmann.

«mehrere Teil deren Untertanen den Tanneggischen Verkauf guotgehaissen», ist das 3. Fundament «wider die Mosnanger». Diesem Argument wird dasjenige der Unzertrennlichkeit des Amtes Tannegg beizufügen sein. Aus dem letzteren Grund werden sich das «lobliche Oberamt» der eidgenössischen Orte des Tannegger Geschäftes angenommen und die Tannegger «samt den Mosnangern» nach Frauenfeld zitiert haben.

Die Mosnanger Ausschüsse aber wenden sich in dieser misslichen Lage mit einer «Supplication» (Bittschrift) an «hochfürstliche Gnaden» in St. Gallen.²² Bevor der Zuständigkeitskonflikt vollends zum Ausbruch kommt, folgt der Fischinger Prälat einer Konferenzeinladung nach St. Gallen, wo die Streitigkeiten glücklich beigelegt werden.

Die Öffnung ist zu reformieren

Auf der St. Galler Konferenz vom Herbst 1697 werden die Ansprüche Mosnangs bzw. St. Gallens von Fischingen teils mit grundsätzlicher Zustimmung, teils unter Einschränkungen oder Vorbehalten, in einem Punkt mit strikter Ablehnung pariert. Um was wurde gestritten und wie wird der Streit beigelegt?

1. Die alte Tannegger Öffnung aus dem Jahre 1432 ist zu «reformieren». Fischingen ist grundsätzlich bereit, ungültiges zu streichen, sonst aber die Öffnung «in Valor» (in Geltung) zu lassen.

2. Mosnang ist von den 3 anderen Tannegger Höfen zu «söndern», mit eigenem Ammann und Schreiber; die Huldigung sei in Mosnang separat einzunehmen. Dazu sagt Fischingen energisch nein.

3. Die Mosnanger wollen 6 Richter nach ihrem Belieben erwählen (ohne Vorschläge oder Genehmigung seitens des Gerichtsherrn). Fischingen ist damit einverstanden unter der Voraussetzung der Kostentragung durch den Hof Mosnang, «wie im Toggenburg brüchig» (gebräuchlich).

4. Fischingen habe in Streitsachen des Hofes Mosnang den Abt in St. Gallen als Richter anzuerkennen. Fischingen stimmt zu für die Fälle, die nur Mosnang allein betreffen.

5. Die bisherigen Konstanzer und die Fischinger Leibeigenen im Toggenburg sollen sich «um ein billiches Quantum ledig» kaufen können, d.h. um einen angemessenen Auslösungsbetrag.²³ Die Frage ist dem Kapitel vorzulegen.

Unverzüglich macht sich Fischingen an die Reformierung der Öffnung. Schon am 6. November 1697 wird der Text im Pfarrhof Mosnang aufgesetzt. An der Redaktion des Öffnungstextes, der wohl in der Kanzlei des Klosters entworfen worden ist, nehmen auch «Mosnangische Ausschütze» teil. Die Mitwirkung der St. Galler bzw. toggenburgischen Instanzen ist anzunehmen. Sogleich wird auf Weisung des Toggenburger Landvogtes eine Gemeindeversammlung in die Pfarrkirche

Mosnang einberufen. Nach dem Verlesen der 18 Artikel zählenden Verfassung «hat die ganz versamblete Gmeind ihro hochfürstl. Gn. (Fürstabt v. St.Gallen) für die vielfaltige mühevalt, väterliche sorgfalt und costen undertenigen dank gesagt [...]». Die Mosnanger bedanken sich zwar an diesem 10. November 1697 beim Fürstabt dafür, dass zur Regelung der Rechtsverhältnisse etwas geschehen ist. Mit dem Inhalt der vorgelegten Öffnung sind sie jedoch nicht in allen Punkten einverstanden.²⁴ Das Protokoll der Verhandlung vom 10. November unterrichtet uns über das Abstimmungsergebnis: «Auf dis hin haben sich zwey mehr in der gmeind hervorgeton: das erstere, ungefar halber teil der gmeind, ware, das der recess und offnung ihnen durchaus angenemb, und dz sye nit mehr recht wollen, sonder darbey bleiben, was ihr hochfürstl. gn. vorlesen lassen; der andere ungefar halbe teil aber erklärt sich, ihr hochfürstl. gn. zue ersuochen, sye mit der resolution nit zue übereilen, bis es mit der leibeigenschaft auch ein richtigkeit habe, [...]». Verschiedene Ergänzungsbegehren der Mosnanger zum vorgelegten Öffnungstext werden angebracht.

Die Differenzen um die neue Öffnung sollten erst nach über drei Jahrzehnten, 1732, durch Rechtsspruch des toggenburgischen Landesherrn – es ist jetzt Fürstabt Joseph von Rudolphi – beigelegt werden.

Dem eigentlichen Öffnungstext in der eingangs beschriebenen Urkunde geht eine Schilderung der Vorgeschichte des Erlasses voran. Zwar sei 1697 die Öffnung zu Papier gebracht und von Abt Franziskus – nicht aber vom Konvent Fischingen – besiegelt worden. Diese einstweilige, erst auf Papier niedergeschriebene Öffnung sei auch Mosnang zugestellt worden, zur Anwendung, bis die Öffnung «auf Pergament in libells weis verscriben und sowohl mit des Landsherrn im Toggenburg, als auch sein, Herrn Abt Francisci und seines Convents anhangenden insiglen verwahrt sein werde». Der Nachfolger von Abt Franz Troger († 1728) habe die Öffnung, weil vom Konvent nicht besiegelt, für ungültig halten wollen.

Dieser neue Abt, Johann Baptist Schwager, ist der Sohn des Löwenwirts von Fischingen, der 1697 schlimme Erfahrungen mit den Mosnangern beim Einzug der Fasnachthennen hatte machen müssen. Vielleicht hat sich Abt Johann Baptist nie von gewissen Vorbehalten gegenüber den Mosnangern befreien können. Obwohl Fürstabt Joseph von St.Gallen mit landesherrlicher Erkenntnis vom 17. Dezember 1732 den Öffnungsstreit zum Abschluss brachte; fügt erst der 1735 gewählte neue Fischinger Abt Placidus Vogt der Öffnung das noch fehlende Abtssiegel an. Abt Johann Baptist Schwager, offenbar ein Gegner von Mosnanger Sonderrechten

auf Kosten der Klosterherrschaft, war im Frühjahr 1735 nach kurzer Regierungszeit gestorben.

Zwischen der langen Einleitung und den mühsam beigebrachten Siegeln finden wir die wenigen Artikel der Öffnung je auf der linken Seite des Blattes; rechts stehen die sogenannten Erläuterungen aufgrund getroffener Übereinkunft oder Schiedsspruch des Landesherrn. Die Öffnung handelt von

- den Jahrgerichten und Besetzung des Gerichtes
- vom Bevogten (Vormundschaft)
- vom Tafergeld (Wirtschaften)
- Steuerabgabe des Hofes
- Strafen, Frevel
- Vogthennen
- Wahl des Weibels in Mosnang und der Schätzer (Pfändungsbeamte)
- Huldigung
- Versprechen des Abtes bzw. Klosters, im Gerichtsgebiet Mosnang keine liegenden Güter zu erwerben.

Durch die Öffnung ist dem Hof und Gericht Mosnang ein eigener Weibel als örtlicher Vertreter des Tannegger Ammanns bestätigt worden. Einen eigenen Ammann wird Mosnang erst 1746 erhalten, während als Gerichtsschreiber der Tannegger Schreiber bis zum Ende der alten Staatsordnung 1798 auch in Mosnang amtet.

Die Mosnanger Öffnung ist deshalb auffallend kurz gefasst (nur 18 Artikel), weil sie an manchen Stellen auf das im Toggenburg geltende Recht verweisen kann (z.B. Toggenburgisches Land-Erbrecht, Strafrecht, Schätzung (Betreibung/Pfändung)

Nach der Vorlage der neuen Öffnung am 10. November 1697 schreitet Abt Franz unverzüglich zur Ansetzung des Huldigungstermins auf Sonntag, 24. November. Nach St.Galler Quellen ist der Huldigungsanlass im Jubiläumsbuch «1100 Jahre Mosnang» geschildert.²⁵ Der Fischinger Klosterchronist bringt interessante Details über die Art und Weise, wie die Mosnanger ihre immer noch schwelende Unzufriedenheit zur Schau stellen.²⁶ Demnach «versammelten sich die 4 Höf, die 3 im Thurgau hatten Ober und Under Gewehr, auch ein jeder Hof Trommen und Pfeiffen samt einem Fahnen, die Mosnanger hingegen hatten nichts als Trommen, Pfeifen und das Seitengewehr, waren schlecht gekleidet, dadurch sie leichtlich zu verstehen gaben, dass sie gezwungen, die Huldigung abzulegen». Kaum ist die Huldigung mit etwelchen Misstönen buchstäblich über die Fischinger Bühne gegangen, reitet Abt Franz schon am 4. Dezember 1697 nach Mosnang hinauf, um Gericht zu halten. Zuvor nimmt er das Mosnanger Richterkollegium neu in Pflicht; «[...] weilen der Weibel samt dem mehreren Teil der Richteren an

ihme dem Herrn Praelaten untrew worden, beehrte er auf ein neues von ihnen das Juramentum (Eid), welches zu prästieren sie sich zwar anfangs sehr weigerten; nachdeme sie aber den Ernst sahen und ehender die Richterstell quittieren sollten, haben sie sich endlich bequemt und nochmalen das Juramentum dem Herrn Praelaten abgelegt».

Mit dieser Notiz über den Sieg des neuen Gerichtsherrn über die Malcontenten in Mosnang schliesst die Schilderung der Tannegger Umstände im Fischinger Ämterbuch. Unterschriftlich bestätigt Abt Franz unter dem Datum des 3. Juli 1699, er habe die Unterlagen zusammengestellt, und P. Joachim Seiler gibt sich mit Unterschrift und Datum vom 16. November 1699 als Schreiber zu erkennen.²⁷

Auch die Pfarrei Mosnang in Fischinger Hand

Im Jahr der erneuten Turbulenzen um die Zugehörigkeit des Hofes Mosnang zu Fischingen, 1697, gelingt Abt Franz Troger auf kirchlichem Gebiet ein bedeutender Schritt auf dem Weg einer festen Angliederung des toggenburgischen Mosnang an das Kloster Fischingen. Der Bischof von Konstanz tritt ihm tauschweise das Kollaturrecht (Pfarreinsetzungsrecht) in Mosnang gegen dasjenige in Sirnach ab. Während bisher im konstanzi-

schen Mosnang Weltgeistliche die ausgedehnte Pfarrei betreut haben, werden fortan Konventualen von Fischingen als Pfarrherren in Mosnang, später auch als Kapläne, wirken. Die Änderung ist in kurzer Zeit und offenbar ohne Hindernisse vor sich gegangen. Der bisherige langjährige Pfarrer von Mosnang, Johann Jakob Steib, zieht in die nun von Konstanz besetzte Pfarrei Sirnach während der Fischinger Pater Peregrin Hug nach Mosnang versetzt wird. Bei seinem Einzug in Mosnang am 24. Juni 1698 bestätigt der neue Amtsinhaber im Taufbuch, er sei der erste Mosnanger Pfarrer aus dem Kloster Fischingen und der letzte Fischinger Pfarrer in Sirnach gewesen. Fischingen hat es in der Hand, nun auch im religiös-seelsorgerischen Bereich, die vorerst widerstrebenden Mosnanger mit der Zeit für sich zu gewinnen.²⁸

Länger als die Gerichtsherrschaft des Klosters in Mosnang (1798) dauert das Kollaturrecht Fischingens. Als die staatskirchenrechtlichen Neuerungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts derartige Pfarreinsetzungsrechte prinzipiell beseitigen, gelingt es Mosnang, wiederum eine Ausnahme zu machen: Bis 1835 dürfen Konventualen von Fischingen als Pfarrer und Kaplan in Mosnang tätig sein. Im April dieses Jahres fordert der katholische Administrationsrat Abt Sebastian Meyenberg von Fischingen kategorisch auf, «die beiden Herren Kapitularen, die dermal noch die Pfrün-



Mosnang. Pfarrkirche St. Georg, umgebaut/erweitert 1796-98 mit romanischem Turm. Daneben Friedhofskapelle von 1760. Zustand um 1950.

den in Mosnang versehen, auf den 15. Mai (1835) abzubereiten, und dadurch jeden Anlass zu Anständen zu vermeiden, welche weitere Massnahmen zu exekutorischem Einschreiten nach sich ziehen müssten».²⁹ Die Widerstände Mosnangs und die Interventionen des Abtes Sebastian Meyenberg gegen die Aufhebung der Fischinger Seelsorge in Mosnang reichen nicht aus, den Zug der Zeit aufzuhalten. Allzulange hätte diese Beziehung Mosnangs zur Abtei Fischingen ohnehin nicht mehr dauern können. Nach dem Tod des Abtes Franz Fröhlicher (1836-1848) wird mit Beschluss des Thurgauer Grossen Rates das über 700jährige Kloster Fischingen aufgehoben.³⁰

Anmerkungen, Quellenangaben

- 1) Donator ist der bekannte Nidwaldner Mundart-Autor Walter Käslin, Reallehrer, Beckenried. Seine Mutter, Ida geb. Loser war im sog. Bärehusli in Mosnang als Kind der Eltern Loser-Grob aufgewachsen. Das «Bärehusli», erst in neuerer Zeit so genannt wegen seiner Nachbarschaft zur Wirtschaft «Bären», war das Wohnhaus eines Sohnes von Landrat Grob im Bild, des Secretairs Fridolin Anton Grob.
- 2) Staatsarchiv Thurgau (StATG) 7'41'78, Sig. 27.
- 3) Kopie StiASG Tom 173; abgedruckt in Jakob Grimm, Weisthümer, Göttingen ab 1840
- 4) StATG 7540; siehe Abbildung.
- 5) StATG 7'41'122, Fischinger Ämterbuch, fol. 40 ff.
- 6) wie Anm. 5, Ämterbuch Kapitel 9-11
- 7) wie Anm. 5, Ämterbuch Kapitel 13.
- 8) StiASG B 271, Tagebuch Coelestin I, Seite 260f.
- 9) Paul Staerke, Fidel von Thurn im Lichte seines Familienarchives; Neujahrsblatt des Hist. Vereins SG, 1955.
- 10) wie Anm. 5, Ämterbuch Kapitel 18, 19.
- 11) wie Anm. 5, Ämterbuch Kapitel 20.
- 12) Personenangaben in diesem Abschnitt nach Rudolf Henggeler, Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen. Zug 1931; Pfarrbücher Mosnang; Badstube Breitenmoos: StiASG Bd. 1443 A.
- 13) Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St.Gallen. Köln/Graz 1961. Seite 51.
- 14) StiASG B 271, Seite 266.
- 15) Karl Tuchschnid, Das Kloster Fischingen im Toggenburgerkrieg; P. Sebastian Wipflins «Merkwürdige Begebenheiten. TG-Beiträge z. vaterl. Geschichte, Heft 81. Frauenfeld 1945. Seite 8.
- 16) StiASG Rubr. 105.
- 17) wie Anm. 5, Ämterbuch Kapitel 26.
- 18) wie Anm. 5, Ämterbuch Kapitel 27.
- 19) Franz Germann, 500 Jahre Geschichte der Germann im Toggenburg. Winterthur. 1983. Seite 114; s. auch Anm. 13 und Anm. 5, Kapitel 28.
- 20) wie Anm. 5, Ämterbuch Kapitel 28.
- 21) do., Kapitel 29
- 22) do., Kapitel 32-34.
- 23) do., Kapitel 36.
- 24) Max Gmür, Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, 2. Band, Toggenburg. Aarau. 1906. Seiten 361 ff. Original in Chronikstube Mosnang.
- 25) Karl Schönenberger, in 1100 Jahre Mosnang. Bazenheid. 1954. Seite 28.
- 26) wie Anm. 5, Kapitel 37.
- 27) wie Anm. 5, fol. 314 v.
- 28) Taufbuch Mosnang.
- 29) Akten Kirchenverwaltung Mosnang.
- 30) Bruno Meyer, Die Äbte des Klosters Fischingen, in TG-Beiträge z. vaterl. Geschichte Heft 113/1976. Seite 130.